

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

reisende werkschule scholen e.V.

Humboldtstraße 30/32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Erziehungsbeistandschaft (EB) nach § 30 SGB VIII für die reisende werkschule scholen e.V., Humboldtstraße 30/32, 28203 Bremen (Einrichtungsträger). Grundlage des Vertrages ist die beiliegende Anlage 1 (Leistungsbeschreibung Erziehungsbeistandschaft) und der Berechnungsbogen (Anlage 2).

2. Leistung

2.1. Die Leistung ergibt sich aus der Zuordnung zu einem von insgesamt vier Leistungsmodulen. Die Zuordnung richtet sich nach den im Einzelfall jeweils benötigten Hilfen nach Art, Inhalt und Umfang. Eine additive Anwendung der Module ist ausgeschlossen.

Nähere Informationen zu der Definition und den Kriterien für die Zuordnung zu den Leistungsmodulen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2.2. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Leistungsentgelt

3.1. Für den **Vereinbarungszeitraum 01.08.2023 – 31.07.2024** betragen die nach Leistungsmodulen unterteilten Maßnahme- und Monatspauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen für das:

Leistungsmodul 1

(Familienberatungsgespräche z. B. Mediation)
1.075,64 € pro Familie und Maßnahme
(inkl. Corona-Sachkostenpauschale iHv. 1,76 €),

Leistungsmodul 2

(Kurzzeitintensivbetreuung) (max. 3 Monate)
1.473,39 € pro Familie im Monat
(inkl. Corona-Sachkostenpauschale iHv. 2,35 €),

Leistungsmodul 3

(Längerfristige Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit)
1.267,22 € pro Familie im Monat
(inkl. Corona-Sachkostenpauschale iHv. 2,02 €),

Leistungsmodul 4

(Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit)
1.571,79 € pro Familie im Monat
(inkl. Corona-Sachkostenpauschale iHv. 2,52 €).

3.2. Sollte die Vereinbarung nicht zum Ende der Mindestlaufzeit von 12 Monaten zum 31.07.2024 gekündigt worden sein, betragen die nach Leistungsmodulen unterteilten Maßnahme- und Monatspauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen für den **Vereinbarungszeitraum ab dem 01.08.2024** für das:

Leistungsmodul 1

(Familienberatungsgespräche z. B. Mediation)
1.073,88 € pro Familie und Maßnahme,

Leistungsmodul 2

(Kurzzeitintensivbetreuung) (max. 3 Monate)
1.471,04 € pro Familie im Monat,

Leistungsmodul 3

(Längerfristige Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit)
1.265,20 € pro Familie im Monat,

Leistungsmodul 4

(Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit)
1.569,26 € pro Familie im Monat.

3.3. Die Definition der Leistungsmodule und die Kriterien für die Zuordnung zu einem der o.g. Leistungsmodule sind der Anlage zu entnehmen.

3.4. Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit, Vertretung etc. abgegolten. Hierzu zählen insbesondere die unmittelbaren Zeiten mit dem jungen Menschen und mit der Familie,

die Vor- und Nachbereitung der Familienarbeit, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Super-vision der Familienhelferinnen, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie Teilnahme an der Hilfeplanung. Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren Kosten der Leitung, Koordination und Qualitätssicherung sowie Verwaltung/Overhead und alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Sachkosten und die zur Sicherstellung eines wirtschaftlich arbeiten-den ambulanten Fachdienstes notwendigen Sach- und Betriebskosten (inkl. Afa, Miete, Büromittel etc.) refinanziert.

3.5. Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsschema (Anlage 2) zu entnehmen.

3.6. Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.7. Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für die Leistungsmodule 2 und 3 nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die EB nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für diesen ambulanten Dienst. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept (Endfassung von Juli 2012) hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.

4.3 Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 30 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden sollen.

4.4 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2023 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen für diesen Leistungstyp durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung nach Ziffer 5.2 bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

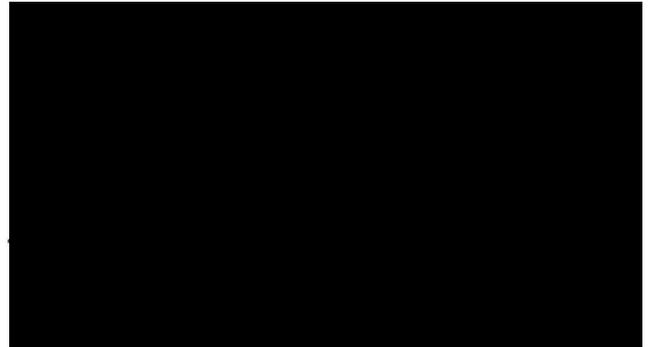
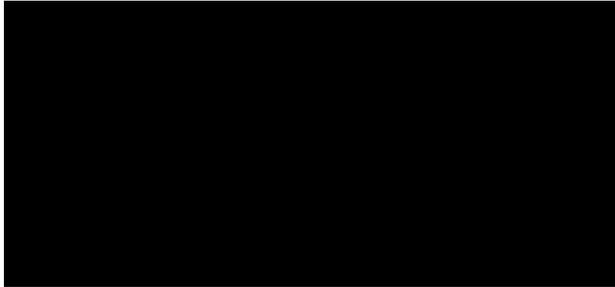
6.3 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des TV-L S Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die mit der Überleitung von TV-L auf TVL-S verbundene und im Vertragsentgelt enthaltene Lohnsteigerung in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im August 2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Im Auftrag:



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Erziehungsbeistandschaft

Anlage 2: Berechnungsbogen